

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. September 2015

### **917. Abordnungen der Städte und Gemeinden in kulturelle Institutionen (Schreiben an den Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich)**

1. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) wandte sich mit Schreiben vom 15. Juli 2015 an den Regierungsrat betreffend die Abordnungen der Städte und Gemeinden in kulturelle Institutionen. Bisher habe der Leitende Ausschuss des GPV auf Einladung des Kantons Abordnungen in kulturelle Institutionen entsendet, was der GPV, die Städte und Gemeinden geschätzt hätten. Dies ist im Sinne der kulturellen Zusammenarbeit erfolgt, aber auch als Anerkennung der kulturellen Leistungen von Städten und Gemeinden. Der Leitende Ausschuss des GPV stelle fest, dass verschiedene Abordnungen in kulturelle Institutionen, zu denen der GPV Nominationen habe vornehmen können, gestrichen worden seien. Dem Kanton falle somit vermehrt die Verantwortung für den Betrieb der betroffenen Institutionen zu und die kulturelle Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden würde entfallen. Der GPV stelle sich daher die Frage, wie mit kantonalen Abordnungen in kulturellen Institutionen künftig umgegangen werde und wie sich die Regierung zur kulturellen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden stelle.

2. Gemäss § 3 Abs. 2 lit. b der Kulturförderungsverordnung (KfV; LS 440.11) in Verbindung mit Anhang 1, lit. A. Ziff. 13, der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11) hat die Fachstelle Kultur der Direktion der Justiz und des Innern unter anderem die Aufgabe, Vertretungen des Kantons in kulturelle Gremien zu stellen. Bei den vom GPV genannten Vertretungen in den kulturellen Gremien handelt es sich somit um kantone Abordnungen. Der Kanton kann diese Abordnungen teilweise an andere Institutionen und Einrichtungen übertragen, so wie dies bisher unter anderem an den GPV geschehen ist.

3. Der Regierungsrat hat sich am 29. Januar 2014 zur Public Corporate Governance (PCG) bekannt (vgl. Bericht und Richtlinien über die Public Corporate Governance vom 29. Januar 2014; RRB Nr. 122/2014). Die Public Corporate Governance verfolgt das Ziel einer besseren und transparenteren Steuerung der Beteiligungen des Kantons Zürich durch den Regierungsrat, einer zeitgemässen Aufsicht und einer besseren Unterstützung der Oberaufsicht des Kantonsrates. Die in den Richtlinien for-

mulierten Grundsätze werden nicht nur bei Revisionen der Rechtserlasse zur Organisation des Kantons und der Spezialgesetzgebung sowie in Neuerlassen umgesetzt, sie sind auch bei Einzelentscheiden in der laufenden Tätigkeit des Regierungsrates und der Direktionen zu beachten.

Der Kanton Zürich ist an der Opernhaus Zürich AG, an der Schauspielhaus Zürich AG, der Theater am Neumarkt AG und an der Tonhalle Gesellschaft Zürich beteiligt. Hier sind die Grundsätze der PCG direkt anwendbar und umzusetzen. Auch bei der Einsetzung von Vertretungen des Regierungsrates in andere Institutionen sind die Grundsätze der PCG zu beachten, namentlich die Pflichten im Rahmen der Aufsicht und Berichterstattung. Eine Abordnung von externen Vertreterinnen und Vertretern des Kantons in kulturelle Gremien kann für eine wirksame Aufgabenerfüllung angebracht sein, müssen diese Personen doch (von Fall zu Fall anders gelagerte) Fähigkeiten, Wissen und Erfahrung mitbringen. Ein wichtiger Teil der PCG ist dabei die Aufsicht. Diese kann nur dann ausgeübt werden, wenn die eingesetzten Vertreterinnen und Vertreter über ihre Tätigkeit Bericht erstatten. Die Direktion der Justiz und des Innern ist dafür verantwortlich, dass die Vertretung des Kantons dieser Pflicht nachkommt (vgl. PCG-Richtlinien Ziff. 8 und 11).

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Abgeordneten der Städte und Gemeinden sich nicht in erster Linie als Abgeordnete des Kantons verstehen und die Interessensvertretung wie auch die Berichterstattung über ihre Tätigkeit gegenüber dem Kanton nicht ausreichend gewährleistet sind. Die kantonalen Vertretungen haben die Aufgabe, in den entsprechenden Gremien die kulturpolitischen Interessen des Kantons zu vertreten. Für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können als kantonale Abgeordnete Rollen- und Interessenskonflikt entstehen, da sie auch die Haltung der Gemeinden vertreten sollten. Zudem hat sich gezeigt, dass sich ein Teil der Abgeordneten mit der Berichterstattung zuhanden des Kantons bzw. dem Weisungsrecht des Kantons schwertun. Bezuglich der Vertretung der Gemeinden in den Institutionen ist darauf hinzuweisen, dass namentlich die Standortgemeinden in den kulturellen Institutionen stets auch eine eigenständige Vertretung stellen.

Die Direktion der Justiz und des Innern formuliert Anforderungsprofile, um eine fachlich kompetente und wirkungsvolle Vertretung zu gewährleisten und die notwendige Ergänzung in den Gremien (unter Berücksichtigung der bestehenden Besetzung, der anstehenden Aufgaben usw.) zu umschreiben.

Zusammenfassend ergibt sich, dass es angesichts des Interessenkonflikts der Vertretungen von Städten und Gemeinden sowie der unzureichenden Berichterstattung durch diese Abgeordnete nicht mehr als angezeigt erscheint, kantonale Abordnungen in die kulturellen Gremien durch Städte- oder Gemeindevertreterinnen oder -vertreter zu besetzen.

Dies bedeutet nicht, dass keine Städte- oder Gemeindevertretungen mehr in die Gremien gewählt werden sollen. Jedoch muss sich das Auswahlverfahren für kantonale Abordnungen in erster Linie an der kantonalen Interessenwahrnehmung und am Anforderungsprofil der betroffenen Institution ausrichten. Dies gilt auch deshalb, da die Städte- oder Gemeindevertretung mit Einsitznahme der Standortgemeinde bereits regelmässig gewährleistet ist.

4. In die kulturellen Institutionen wurden Mitglieder des Regierungsrates, Verwaltungsangestellte, Städte- oder Gemeindevertretungen sowie Fachpersonen abgeordnet (vgl. RRB Nr. 724/2015). Die Befürchtung des GPV, die kulturelle Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden gehe verloren, erscheint als unbegründet. Der Regierungsrat anerkennt ausdrücklich die Bedeutung der regionalen Kultur. Das zeigt sich einerseits am steten Ausbau der Förderung von Gemeindeprogrammen durch den Kanton und anderseits darin, dass die Stärkung des regionalen Kulturschaffens und somit des Kulturschaffens auf Gemeindeebene als Schwerpunkt im Leitbild Kulturförderung gesetzt wurde (Leitbild Kulturförderung vom 25. Februar 2015).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an den Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, Postfach 2336, 8022 Zürich:

Mit Schreiben vom 15. Juli 2015 gelangen Sie betreffend die kantonalen Abordnungen in kulturelle Institutionen an den Regierungsrat. Sie führen darin aus, dass das Vorschlagsrecht der Städte und Gemeinden sehr geschätzt und als eine wichtige Ausprägung der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden in kulturellen Belangen gesehen werde. Nachdem in letzter Zeit Nominierungen des GPV nicht mehr berücksichtigt worden seien, stelle sich die Frage nach der neuen Ausrichtung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden in kulturellen Belangen. Wir danken Ihnen für die Anfrage und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat definierte die Kulturförderung auf regionaler und damit auch Gemeindeebene als einen Schwerpunkt der künftigen Kulturförderpolitik. Die Stärkung der regionalen Kultur wurde im Leitbild Kulturförderung vom 25. Februar 2015 aufgenommen und es wurde festgehalten, dass die bisherigen Förderaktivitäten mit Beiträgen an Kulturinstitutionen und Kulturprogrammen der Gemeinden weitergeführt und ausgebaut werden sollen.

Mit seinem Beschluss vom 1. Juli 2015 zu den Vertretungen des Regierungsrates in kulturelle Institutionen wurden neben Mitgliedern des Regierungsrates und Angehörigen der Verwaltung auch Städte- oder Gemeindevertretungen sowie aussenstehende Fachpersonen als kantonale Vertreterinnen und Vertreter abgeordnet (vgl. RRB Nr. 724/2015).

Die Abordnung von kantonalen Vertreterinnen und Vertretern in kulturelle Institutionen hat sich an den Richtlinien zur Public Corporate Governance zu orientieren (vgl. Bericht und Richtlinien über die Public Corporate Governance vom 29. Januar 2014; RRB Nr. 122/2014). Die Public Corporate Governance verfolgt das Ziel einer besseren und transparenteren Steuerung der Beteiligungen des Kantons Zürich durch den Regierungsrat, einer zeitgemässen Aufsicht und einer besseren Unterstützung der Oberaufsicht des Kantonsrates. Die in den Richtlinien formulierten Grundsätze sind nicht nur bei Revisionen der Rechtserlasse, sondern auch bei Einzelentscheiden in der laufenden Tätigkeit des Regierungsrates und der Direktionen zu beachten. Somit sind die Grundsätze auch bei der Einsetzung von Vertretungen des Regierungsrates in Institutionen, an denen keine Beteiligung besteht, die aber massgeblich mit unterstützt werden, zu beachten. Hierunter fallen namentlich die Pflichten im Rahmen der Aufsicht und zur Berichterstattung. Zur wirkungsvollen Aufgabenerfüllung müssen diese Personen zudem (von Fall zu Fall anders gelagerte) Fähigkeiten, Wissen und Erfahrung mitbringen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Abgeordneten der Städte und Gemeinden sich nicht in erster Linie als Abgeordnete des Kantons verstehen und dass die Interessensvertretung wie auch die Berichterstattung über ihre Tätigkeit gegenüber dem Kanton nicht in allen Fällen ausreichend gewährleistet waren. Die kantonalen Vertretungen haben die Aufgabe, in den entsprechenden Gremien die kulturpolitischen Interessen des Kantons wahrzunehmen. Stadt- oder Gemeindevertretungen können als kantonale Abgeordnete in einen Rollen- und Interessenskonflikt geraten, da sie auch die Haltung der Gemeinden vertreten. Um eine möglichst wirkungsvolle Vertretung des Kantons sicherzustellen, schafft die Direktion der Justiz und des Innern Anforderungsprofile. So können auch künftig eine fachlich kompetente Vertretung und die notwendige Ergänzung in den Gremien (unter Berücksichtigung der bestehenden Besetzung, der anstehenden Aufgaben usw.) sichergestellt werden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Anliegen der Städte und Gemeinden wie bereits bisher durch die Standortgemeinden wahrgenommen werden können, die in den kulturellen Institutionen auch weiterhin regelmässig vertreten sind.

Die regionale Kulturförderung und damit die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden bilden nach wie vor einen wichtigen Baustein der Kulturpolitik des Kantons Zürich. Bei der Bestimmung von kantonalen Abordnungen in kulturelle Institutionen wird dies auch weiterhin berücksichtigt werden, die Grundsätze der Public Corporate Governance und die Bedürfnisse der betroffenen Institutionen müssen aber ebenfalls in den Entscheid einfließen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**